

Richtlinien über den Verkauf gemeindeeigener Bauplätze

(Gemeinderatsbeschluss vom 05.03.1998 sowie
Ergänzungen vom 12.11.1998 und 14.04.2011)

1. Ein Bauplatzbewerber muss seit mind. 3 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sonnenbühl wohnen.
Dies gilt nicht für Bauplätze in den Ortsteilen Erpfingen und Willmandingen.
2. Jeder Bürger kann 1 mal im Leben einen Bauplatz von der Gemeinde erwerben.
Wer einen Bauplatz besitzt oder einen Bauplatz innerhalb der letzte 5 Jahre veräußert hat, erhält keinen weiteren Bauplatz von der Gemeinde.
3. Bewerber, die Grundstücke im Bauerwartungsland besitzen, müssen diese an die Gemeinde verkaufen, wenn Sie einen Bauplatz von der Gemeinde erwerben wollen.
4. Wer Bauerwartungsland an die Gemeinde zur Verwirklichung eines Baugebietes verkauft, kann unabhängig von der Ziffer 3 einen (1) Bauplatz von der Gemeinde erwerben.
5. Der Erwerber verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ab Kaufvertragsdatum gerechnet, ein bezugsfertiges Wohnhaus zu errichten.
6. Grundstücke in Gewerbegebieten sind innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Kaufvertragsdatum gerechnet, mit einem gewerblichen Objekt zu bebauen.
7. Auf von der Gemeinde erworbenen Grundstücken erstellte Baulichkeiten sind 5 Jahre nach ihrer Fertigstellung selbst zu nutzen. Eine Veräußerung ist in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
8. Für den Fall der Nichterfüllung der Bauverpflichtung gilt:
 - die Gemeinde hat das Recht auf Rückübertragung des Bauplatzes
 - im Fall der Rückübertragung auf die Gemeinde wird der vom Erwerber bezahlte Kaufpreis ohne Zinsanrechnung erstattet, auf dem Bauplatz erstellte Baulichkeiten werden nach Schätzung des Kreisbaumeisters ersetzt
 - sämtliche Kosten der Rückübertragung hat der Erwerber zu tragen